

Sorge zu tragen. Die Bestellung ist aufzuheben, sobald die gesetzliche Vertretung gesichert ist.

Die Bestellung eines Prozeßbeauftragten kann auch dann notwendig sein, wenn eine Prozeßpartei nicht in der Lage ist, sich in der Verhandlung verständlich zu äußern (§ 36 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). In einem solchen Fall wird sich die Tätigkeit des Prozeßbeauftragten auf die Wahrnehmung der Rechte dieser Partei in der Verhandlung beschränken. Die Bestellung eines Prozeßbeauftragten ist jedoch dann nicht zulässig, wenn die Verständigung durch einen Dolmetscher erreicht werden kann (§ 12 GVG).

Einen völlig anderen Inhalt hat die Bestellung eines Prozeßbeauftragten nach § 36 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO für den Fall, daß der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist. Hier besteht die Aufgabe des Prozeßbeauftragten darin, die Interessen der Prozeßpartei wahrzunehmen, ihren Aufenthalt zu ermitteln und sie über den Stand des Verfahrens zu informieren. Damit entfällt die nach bisherigem Recht für solche Fälle vorgesehene öffentliche Zustellung. Die Bestellung ist aufzuheben, wenn der Aufenthalt der Prozeßpartei festgestellt worden ist und diese ihre Rechte im Verfahren selbst vertreten kann.

Die Regelung der Bestellung eines Prozeßbeauftragten für den Fall, daß die Vaterschaft eines verstorbenen Mannes festgestellt werden soll (§ 36 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO), beseitigt die bisher bestehenden Unklarheiten in der Frage, gegen wen das Verfahren durchgeführt werden soll. Die Klage ist gegen den vom Gericht zu bestellenden Prozeßbeauftragten zu richten, der in diesem Fall fremde Interessen im eigenen Namen wahrnimmt, somit Prozeßpartei i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist. Er vertritt also nicht den Verstorbenen, sondern nimmt die Interessen derjenigen wahr, die vom Ausgang des Verfahrens betroffen werden können. Je nach der Lage des Falls wird er sich u. a. mit Angehörigen des Verstorbenen in Verbindung zu setzen und deren Wissen oder evtl. Einwendungen gegen den Klageanspruch bei der Stellung seiner Anträge zu berücksichtigen haben.

Weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Verhandlung

Die Vorbereitung des Verhandlungstermins verlangt noch eine Reihe weiterer Handlungen. Der Vorsitzende hat die Ladung der Prozeßparteien und ihrer Vertreter anzuordnen (§ 32 Abs. 1 ZPO). Die Zustellungen wenden

durch das Gericht veranlaßt und im allgemeinen durch die Post bewirkt (§§ 38 Abs. 1, 39 ZPO). Nach §§ 42, 35 der AO über den Postdienst — Postordnung — vom 21. November 1974 (GBl. 1975 I S. 236) wird die Sendung durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder in Fachanlagen zugestellt. Das Gericht kann jedoch auch anordnen und auf der Sendung vermerken, daß der Brief dem Empfänger persönlich übergeben werden soll (§ 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO; §§ 34, 43 Abs. 4, 35 Abs. 3 der Postordnung). Diese Zustellungsart sollte das Gericht immer dann anordnen, wenn Prozeßparteien des gleichen Verfahrens eine gemeinsame Anschrift haben, um zu verhindern, daß die an eine Prozeßpartei gerichtete Sendung in die Hände des Prozeßgegners gelangt. Wird in einem solchen Fall der Empfänger nicht persönlich angetroffen, dann ist der Brief bei der Post niederzulegen und der Empfänger davon zu benachrichtigen (§§ 42 Abs. 5, 43 Abs. 1 der Postordnung). Die Zustellung gilt in diesen Fällen nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Niederlegung als bewirkt (§ 39 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Die Zustellung kann auch im Gericht selbst oder durch Beauftragte des Gerichts vorgenommen werden (§ 40 Abs. 1 ZPO). Eine Sonderregelung besteht für die Zustellung an solche Empfänger, die sich in einer Einrichtung oder Anstalt aufhalten, in der der Postzusteller die Sendung nicht direkt an den Empfänger zustellen kann. In diesen Fällen wird die Zustellung auf Ersuchen des Gerichts von der Einrichtung oder der Anstalt vorgenommen, die einen Mitarbeiter mit der Zustellung zu beauftragen hat (§ 40 Abs. 4 ZPO; § 46 Abs. 2 der Postordnung).

Die Zustellung ist in allen Fällen zu beurkunden oder durch Empfangsbestätigung nachzuweisen (§ 40 Abs. 3 ZPO).

öffentliche Bekanntmachungen, soweit diese in der ZPO vorgesehen sind — beim Tadeserklärungs- und beim Aufgebotsverfahren (§§ 138 Abs. 2, 145 Abs. 1 ZPO). — erfolgen durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung, durch Aushang an der Gerichtstafel, an Anschlagtafeln der Gemeinden oder in anderer Weise. Die Art der Veröffentlichung richtet sich danach, wem die Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht werden soll (§ 41 ZPO).

Für die Zustellung von Schriftstücken in andere Staaten gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe in §§ 189 ff. ZPO.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 22 Abs. 1 und 2, 171 Ziff. 3, 159 Abs. 1 StGB.

1. Der mittelbare Täter muß in seiner Person alle Voraussetzungen erfüllen, die im gesetzlichen Tatbestand für den Täter aufgestellt sind. Das bedeutet für das Vergehen der Falschmeldung, daß der mittelbare Täter Staatsfunktionär, Leiter oder leitender Mitarbeiter des zur Berichterstattung verpflichteten Wirtschaftsorgans oder Betriebes sein muß, der im Rahmen seiner Verantwortung unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Teilnehmers an einer Straftat setzt voraus, daß die strafrechtlich relevante Handlung, zu der angestiftet oder Beihilfe geleistet wurde, objektiv begangen worden ist.

3. Das Vergehen der Falschmeldung ist erfüllt, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben aus den im Tatbestand des § 171 Ziff. 1 bis 3 StGB bezeichneten Motiven gemacht wurden. Wer durch unrichtige Angaben anstrebt, einen Kredit zu erlangen, handelt mit der Zielsetzung, zum Nachteil der Volkswirtschaft „ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile“ zu erwirken, weil er über zusätzliche, ihm nicht zustehende finanzielle Mittel verfügen will.

4. Der Tatbestand der Falschmeldung verlangt nicht, daß die damit angestrebten ungerechtfertigten wirtschaft-

lichen Vorteile bereits eingetreten sein müssen. Ist dies aber der Fall, so ist auch die Anwendung der Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums zu prüfen. Stellt sich der wirtschaftliche Vorteil gemäß § 171 Ziff. 3 StGB als rechtswidriger Vermögensvorteil dar, so kann tateinheitlich Betrug i. S. des § 159 StGB vorliegen.

5. Die Erlangung eines Kredits auf Grund einer Falschmeldung stellt nicht von vornherein einen wirtschaftlichen Schaden für den kreditaufnehmenden Betrieb dar. Erst die konkrete Art der Verwendung des Kredits kann sich nachteilig auswirken und eine Straftat im Sinne des Vertrauensmißbrauchs oder der Untreue sein (z. B. wenn die Kreditmittel über die Jahresauszahlung in einer LPG in die individuelle Konsumtion fließen und aus dem Vermögen der LPG an die Bank zurückerstattet werden müssen).

6. Bei auf Grund einer Falschmeldung zu Unrecht erlangten Kreditmitteln ist deren ziffernmäßige Höhe nicht identisch mit der Schädigung des sozialistischen Eigentums in diesem Umfang. Die schädigenden Auswirkungen auf das sozialistische Eigentum stellen sich vielmehr als zeitweiliger Entzug von Kreditmitteln in einer bestimmten Höhe für eine durch die Laufzeit des Kredits bestimmte Dauer dar. Dieser Gesichtspunkt ist für die Beurteilung der objektiven Schädlichkeit solcher Handlungen von wesentlicher Bedeutung.

OG, Urteil vom 23. Juni 1975 — 2 a Ust 8/75.